

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungs-Bescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren (an den Bezirks-Ausschuß) offen.

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14.

Diese Ordnung tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft; gleichzeitig erlischt die Gültigkeit der gleichen Steuerordnung vom 16/23. Juli 1895.

Hörde, den 7. Mai 1896.

Bez.: Wezel.

Vorstehende Steuerordnung wird genehmigt.

Arnsberg, den 25. Juli 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: Meyersberg.

Vorstehende Steuerordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Hörde, den 12. Oktober 1896.

Der Magistrat: Wezel.

Nachtrag

zu der Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirk der Stadt Hörde.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. April 1904 wird die Ordnung vom 7. Mai 1896 wie folgt abgeändert:

- I. „Jedes den Uebergang von Grundeigentum innerhalb des Stadtbezirkes oder von Bergwerkseigentum, soweit es innerhalb des Stadtbezirkes belegen ist, bezweckende oder bewirkende Rechtsgeschäft unter Lebenden unterliegt einer Steuer von eins vom Hundert des Wertes des übergegangenen oder zu übertragenden Eigentums.“
- II. Der § 6 erhält folgende Fassung:
„Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht bereits durch die vorgegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 entsprechende Anwendung.“

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

Hörde, den 22. April 1904.

Der Magistrat:

gez.: Leopold. gez.: Feldmann.

Genehmigt.

Arnsberg, den 22. April 1904.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses, Abteilung I.
Der Vorsitzende.

In Vertretung: Helbing.